

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. April 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-256  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 24-1.21.3-63/02

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Juni 1998

**Zulassungsnummer:**

Z-21.3-1644

**Antragsteller:**

fischerwerke  
Artur Fischer GmbH & Co. KG  
Weinhalde 14-18  
72178 Waldachtal

**Zulassungsgegenstand:**

Upat-UKA 3 Verbundanker  
zur Verankerung im ungerissenen Beton

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2006

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.3-1644 vom 23. Juni 1998, geändert und verlängert durch Bescheid vom 28. März 2001. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.3-1644 vom 23. Juni 1998 werden wie folgt geändert.

- **Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Zulassungsgegenstand**

Der Upat-UKA 3 Verbundanker zur Verankerung im ungerissenen Beton in den Größen M 8 bis M 30 ist ein Verbunddübel, dessen Wirkungsweise auf Ausnutzung des Verbundes zwischen Stahl, Reaktionsharzmörtel und Beton beruht.

Er besteht aus einem Gewindestahl mit aufgerolltem Gewinde, Mutter, Unterlegscheibe und einer Mörtelpatrone.

Die Upat-UKA 3 Reaktionsharzmörtelpatrone besteht aus einer Glasampulle gefüllt mit Quarzsand, Reaktionsharz und einem Härterinnenstäbchen.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

Der Dübel darf für Verankerungen unter vorwiegend ruhender Belastung in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Die Festigkeitsklasse des Betons muss mindestens C12/15 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" betragen. Die Betonfestigkeitsklasse darf auch mindestens B 15 und höchstens B 55 nach DIN 1045:1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" betragen.

Der Dübel darf nur im ungerissenen Beton verankert werden.

Die Temperatur darf im Bereich der Vermörtelung +50 °C, kurzfristig +80 °C, nicht überschreiten.

Der Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl darf nur für Bauteile in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern, Verkaufsstätten - mit Ausnahme von Feuchträumen - verwendet werden.

Der Dübel aus nichtrostendem Stahl darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. er darf in Feuchträumen und im Freien, auch in Industrielatmosphäre und in Meeresnähe (jedoch nicht im Einflussbereich von Meerwasser) eingesetzt werden, sofern nicht noch weitere Korrosionsbelastungen auftreten.



Der Dübel aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.4529 und der Prägung "C" darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse IV entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 "Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostenden Stählen" verwendet werden, d.h. er darf auch in Bereichen mit hoher Chlorid und Schwefeldioxydbelastung sowie in Bereichen, in denen aufgrund der Aufkonzentration von Schadstoffen eine sehr starke Korrosionsbelastung gegeben ist, eingesetzt werden.

• **Abschnitt 2.2.2 erhält folgende neue Fassung:**

2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein der Dübel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Dübel anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Dübel (Gewindestahl und zugehörige Mörtelpatrone) wird entsprechend der Größe des Gewindestahls bezeichnet.





Jedem Gewindestahl sind das Werkzeichen, die Gewindegröße und das Werkstoffkennzeichen ("A4" bei den Werkstoffen 1.4401/1.4571 und "C" bei dem Werkstoff 1.4529) gemäß Anlage 2 einzuprägen.

Die erforderliche Setztiefe muss aus der in Anlage 1 dargestellten Markierung des Gewindestahls ersichtlich sein.

Die Mörtelpatrone ist durch dauerhaften Aufdruck "Upat UKA 3 M.." zu kennzeichnen.

• **Anlage 2 wird im Bereich der Abbildung "Gewindestähle für UKA 3" wie folgt geändert:**

Prägung:

- Werkzeichen: 		z.B.:  M 10
- Dübelgröße: M ...		
- Bei nichtrostendem Stahl 1.4401 / 1.4571 zusätzlich: A4		z.B.:  A4 M 10
- Bei nichtrostendem Stahl 1.4529 zusätzlich: C		z.B.:  C M 10

Feistel

